

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom XX.XX.2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz

¹ (...) Nimmt er das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb, so hat er auch den Fahrzeugausweis abzugeben, damit die Behörde diesen als ungültig kennzeichnet; andernfalls können die Kontrollschilder für die erforderliche Dauer gesperrt werden.

Art. 13 Abs. 2 zweiter Satz

² (...) Wechselschilder werden für höchstens zwei Fahrzeuge erteilt. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitsmotorwagen und Anhänger. Die Verwendung von mehr als einem Wechselschild oder Wechselschilderpaar an einem Fahrzeug ist nicht gestattet.

Art. 19 Abs. 1 und 4

¹ Für die provisorische Immatrikulation muss der Behörde ein befristeter Versicherungsnachweis vorliegen.

⁴ *Aufgehoben*

II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova